

Tabelle 3: Landesrechtliche Regelungen zu Feldes- und Förderabgaben*

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Baden-Württemberg	• VO des Umweltministeriums über die Feldes- und Förderabgabe vom 11.12.2006 (GBL S. 395), zuletzt geändert durch VO vom 13.11.2014 (GBL S. 618)	• Erdöl, -gas, Steinsalz und Sole 20 €/angefangenem km ² für das erste Jahr ¹ • Höchstsatz Erdöl, -gas: 80 € • Höchstsatz Steinsalz und Sole: 60 €	• Gemessen am Marktwert – Erdöl: 19 % – Steinsalz: 5 % bzw. 2,5% ⁵ • Naturgas: 37 % des erzielten Preises ⁷	• 100 % befreit – Erdwärme – Sole • Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes ²
Bayern	• Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22.12.1998 (GVBL 1998 S. 1050), zuletzt geändert €-Regelung 2001	• Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km ² für das erste Jahr ¹ • Höchstsatz: 60 €	• 5 % des Marktwertes für im Gebiet Aitingen geförderte Erdöl	• 100 % befreit – Erdöl mit Ausnahme des Gebiets Aitingen – Naturgas mit Ausnahme des Gebiets Breitbrunn-Eggstätt
Berlin	• s. Brandenburg			
Brandenburg	• Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (Brandenburgische Förderabgabeverordnung – BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBL II/15 Nr. 69)	• Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km ² für das erste Jahr ¹ • Höchstsatz: 60 €	• Gemessen am Marktwert – Erdöl, tonige Gesteine: 10 % – Kiese und Sande: 7 % – Torf einschließlich anfallender Masse und Natursteine: 5 % – Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5% ⁵ • Naturgas: 10 % des Bemessungsmaßstabes ⁸	• 100 % befreit – Erdwärme – Natürliche/r Sole und Torf, gefördert für balneologische Zwecke bzw. als Träger für Erdwärme • Erdöl und Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes ²
Bremen	• Bremische Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 10.05.2012 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 180)	• Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km ² für das erste Jahr ¹ • Höchstsatz: 80 €	• Erdgas: 36 % des erzielten Preises ⁷ • Erdöl: 9 % des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge ⁶ • Sande und Kiessande: 10 % des Marktwertes auf die Gewinnung im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels. • Sole: 1 % bzw. 0,5 % des Marktwertes ⁶	• 100 % befreit – Erdwärme – natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke – Schwefel • Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes ² , sowie • 75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden 5 Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättenbereiche mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy – 40 % bei Förderung aus nahezu ausgeforderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4.500 m ³ /h

* Die aufgeführten landesspezifischen Abgabesätze richten sich nach den bundesweit gültigen Richtlinien zu Feldes- und Förderabgaben gemäß BBergG

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

1 Steigt sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

6 Gilt für Erdöl, das (1.) aus auflässigen Lagerstätten, die erneut entwickelt worden sind, (2.) aus Bohrungen mit einer Länge von mehr als 4.000 m oder (3.) durch Tertiärverfahren zusätzlich gefördert wird.

7 In Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungsztraum in Euro/kWh.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 24. Dezember 1985 (HmbGVBL S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2014 (HmbGVBL S. 142) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 80 € 	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 7 % Sole: 1 bzw. 0,5 %⁵ Erdgas: 37 % des Bemessungsmaßstabes⁷ multipliziert mit der abgabenpflichtigen Menge. Aktuell unter Anwendung einer jährlichen Verlängerungsklausel von allen Abgaben befreit. 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit Erdwärme natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Schwefel Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes²
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 6. Oktober 2014 (GVBL I S. 232) (Befristet bis 31.12.2019) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 60 € 	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Nichteisenmetalle und Schwerspat: 1 % Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %³ Kali-, Magnesia- und Borsalze: 1 % des Bemessungsmaßstabes¹⁰ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit Erdwärme Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Nichteisenmetalle und Schwerspat: Förderabgabe in Höhe des sichergebenden Vomhundersatz der im Erhebungszeitraum notwendigen Aufbereitungskosten, um das handelsfähige Produkt herzustellen
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe (FeFördAVO M-V) vom 8. April 2014 (GVOBl. M-V S. 140) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 80 € 	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 21 % Kiese, Kreide, Kalksteine, Kies-, Quarz- und Spezialanden sowie tonige Gesteine: 10 % Torf/Mudde: 5 % Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ Erd- und Erdölgas: 20 % des Bemessungsmaßstabes⁸ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit Erdwärme Marine Kiesel und Sande, gefördert für Küstenschutzzwecke Schwefel

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

1 Steigt sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagersätze erhobene Gesamtförderabgabe.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

7 in Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m³.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

10 Summe der Produkte aus (1) dem durchschnittlichen Gehalt der aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen Rohsalze an Kaliumoxid (K₂O) und Magnesiumsulfat (MgSO₄) und (2) dem Betrag von 0,75 Euro für Kaliumoxid (K₂O) und 0,25 Euro für Magnesiumsulfat (MgSO₄) je Tonne und angefangenem Prozentpunkt.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> Nds. VO über die Feldes- und Förderabgabe vom 10.12.2010 (Nds. GVBl. S.564), zuletzt geändert durch VO vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 273) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 80 € 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 18 % des Marktwertes für aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Ringe und Röhlermoor Valendis gefördertes Erdöl Naturgas: 30 % des Bemessungsmaßstabes⁸ multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> - Erdwärme - Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke - Schwefel Erdöl: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes für die abgabepflichtigen Gebiete², sowie <ul style="list-style-type: none"> - 50 % bei der Förderung mit Hilfe von Tertiärverfahren Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes², sowie <ul style="list-style-type: none"> - 50 % bei Förderung aus einer Lagerstätte (1.) im Bereich des Festlandssockels oder (2.) der Küstengewässer mit Hilfe von Förderplattformen - 75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung und in den folgenden 5 Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättbereiche mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy - 40 % bei Förderung aus nahezu ausgefördernden Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Födrate unter 4.500 m³/h
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes und Förderabgabe (FFVO) vom 14.12.1998 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 60 € 	<ul style="list-style-type: none"> Grubengas 0,3 Cent/m³ Methan¹² Naturgas: 16 % des Bemessungsmaßstabes^{9,12,13} Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ des Marktwertes 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> - Erdwärme - Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Natur- und Grubengas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes³, sowie <ul style="list-style-type: none"> - 50 % auf Gas, das (1.) mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten zusätzlich gewonnen wird, (2.) aus Teufenbereichen von mehr als 5.000 Meter oder (3.) Steinkohlenflözen über Tag gewonnen wird - 50 % für die Dauer von 5 Jahren ab Aufnahme der Förderung bei Förderung aus Gebieten, mit deren Aufschluss in der Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2005 begonnen worden ist - ganz oder teilweise auf Antrag, soweit durch die Gewinnung eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abgewehrt wird

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

¹ Steigt sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

² Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

³ Obergrenze: Nach LVO ermittelter Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases.

⁵ Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

⁸ Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

⁹ Der Quotient aus dem Grenzübergangs値 and der Menge des im Erhebungszeitraum eingeführten Naturgases in Cent/m³.

¹² Eine Minderung des Bemessungsmaßstabs um eine Pauschale für Fortleistungskosten ist möglich.

¹³ Eine Minderung des Bemessungsmaßstabs für Naturgas, das in Reinigungsanlagen durchgesetzt wird um 0,205 Cent/m³ ist möglich.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> LVO über Feldes- und Förderabgaben vom 23. September 1986 (rlps. GVBL 1986, S. 271), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 3. Dezember 2014 (rlps. GVBL, 2014 S. 286) 		<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 12%; für die Lagerstätten Römerberg-Speyer und Rülzheim 15% bzw. 7% 10 % für Erdöl, das aus (1.) Totöllagerstätten, (2.) auflässigen Lagerstätten, (3.) Teufenbergbereichen von mehr als 4.000 m gefördert oder mit Hilfe von (4.) Tertiärverfahren oder (5.) Verfahren zum Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten- zusätzlich gefördert wird. Sole: 1% bzw. 0,5%⁵ Erdölgas: 10 % des erzielten Preises^{7,12} 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Erdwärme Zur direkten Verstromung gefördertes Erdgas Erdöl- und Erdölgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes⁴
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 5. März 1987 (Amtsblatt S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsblatt S. 2158) 		<ul style="list-style-type: none"> Naturgas: 10 % des erzielten Preises⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes³
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997; rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009; zuletzt geändert durch VO vom 20.06.2012 (Sächs. GVBL S. 442). 		<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Flussspat <ul style="list-style-type: none"> > 280 €/t: 1% > 320 €/t: 2% > 360 €/t: 4% > 400 €/t: 10% Kiese und Kiessande: 8% Natursteine: 4% 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit Braunkohle Erdwärme Flussspat < 280 €/t Marmor Schwerspat Sole bei der Förderung von Flussspat oder Schwerspat mitgewonnene bergfreie Bodenschätze
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 18. November 1996 (GVBL LSA S. 348), zuletzt geändert durch VO vom 23. Februar 2016 (GVBL LSA S. 111) 		<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Kiese, Sande, Quarz und Spezialands: 7% Natursteine: 5% Steinsalz und Sole: 1% bzw. 0,5%⁵ Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein: 4% des Bemessungsmaßstabes¹¹ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit Braunkohle

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

3 Obergrenze: Nach LVO ermittelter Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases.

4 Obergrenze: Marktwert oder nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG ermittelter Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls und Erdölgases.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

7 in Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro/m³.

11 20 % des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro/t gemessen an den vom Destatis erfassten Daten.

12 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabs um eine Pauschale für Fortleitungskosten ist möglich.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Feldesabgabe	Förderabgabe**	
			Abgabesätze	Sonderregelungen
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 776), geändert durch LVO v. 03.12.2014, GVOBl. Schl.-H. S. 496) 	<ul style="list-style-type: none"> Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km² für das erste Jahr¹ Höchstsatz: 80 € 	<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Erdöl: 40 % multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I erfolgt Berechnung des Förderzinses wie folgt: $Z = 0,0076 * \bar{OP}^2 - 1,15 * \bar{OP} + 64,5$ (Z = Zins, \bar{OP} ist ein Tausendstel des Marktwertes multipliziert mit 135), wobei Mindestförderzins 21 % und höchstens 40 % beträgt. Sole: 1 % bzw. 0,5 %⁵ Naturgas: 40 % des Bemessungsmaßstabes⁹ multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I 18 % 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke Erdwärme Erdöl und Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes²
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> Thüringer VO über die Feldes- und Förderabgabe vom 23. August 2005, zuletzt geändert durch VO vom 30. November 2015 (GVBL S. 210) 		<ul style="list-style-type: none"> Gemessen am Marktwert <ul style="list-style-type: none"> Gips und Anhydrit: 5 % Kiese und Kiessande: 8 % Natursteine: 5 % Torf/Mudde 3 % Werk- und Dekosteine: 4 % des Bemessungsmaßstabes¹¹ 	<ul style="list-style-type: none"> 100 % befreit <ul style="list-style-type: none"> Erdwärme: Aufsuchung und Gewinnung Steinsalz: Gewinnung

** Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

¹ Steigt sich für jedes folgende Jahr um 20 € bis zum gegebenen Höchstsatz.

² Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

⁵ Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

⁸ Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.
¹¹ 20 % des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro/t gemessen an den vom Destatis erfassten Daten.